

Studien- und Prüfungsordnung der FH JOANNEUM

Version 1.2 vom 05.12.2018

Studien- und Prüfungsordnung der FH JOANNEUM

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Allgemeine Studienordnung	4
§ 1. Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende	4
§ 2. Studierendenvertretung	4
§ 3. Organisationsformen Studiengänge, Lehrgänge, sonstige Studien	4
§ 4. Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeordnung	5
§ 5. Ordentliche und außerordentliche Studierende	6
§ 6. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	6
§ 7. Nostrifizierung	6
§ 8. Einstieg in ein höheres Semester	7
§ 9. ECTS und Leistungsberechnung	7
§ 10. Qualitätssicherung in der Lehre	7
§ 11. Einteilung des Studienjahres	8
II. Allgemeine Prüfungsordnung	8
A. Lehrveranstaltungsprüfungen	8
§ 12. Allgemeine Regelungen	8
§ 13. Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen	8
§ 14. Anwesenheit und Entschuldigung	9
§ 15. Termine, Fristen.....	10
§ 16. Durchführung und Organisation.....	10
§ 17. Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Berufspraktika	12
§ 18. Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen	13
§ 19. Durchführung von kommissionellen Wiederholungsprüfungen von Lehrveranstaltungen.....	13
§ 20. Unterbrechung des Studiums und Wiederholung eines Studienjahres	14
§ 21. Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	15
B. Bachelorarbeiten	15
§ 22. Zielsetzung	15
§ 23. Zeitrahmen	16
§ 24. Themenfindung	16
§ 25. Fachbetreuung.....	16
§ 26. Begutachtung und Begutachtungsfristen	17
§ 27. Benotung und Wiederholung	17
§ 28. Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung.....	18
C. Bachelorprüfung.....	18
§ 29. Zielsetzung	18
§ 30. Zulassung	18
§ 31. Termine.....	18

§ 32. Prüfungsorganisation	18
§ 33. Benotung	19
§ 34. Wiederholung von Bachelorprüfungen	19
D. Master- bzw. Diplomarbeit in Master- und Diplomstudiengängen.....	20
§ 35. Zielsetzung.....	20
§ 36. Zeitrahmen	20
§ 37. Themenfindung	20
§ 38. Fachbetreuung.....	20
§ 39. Begutachtung und Begutachtungsfristen.....	21
§ 40. Benotung und Wiederholung	22
§ 41. Ausschluss der Benützung	22
E. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen	22
§ 42. Zielsetzung.....	22
§ 43. Zulassung	23
§ 44. Termine.....	23
§ 45. Prüfungsorganisation	23
§ 46. Benotung	24
§ 47. Wiederholen von Abschluss-Prüfungen	24
F. Abschließende Regelungen	25
§ 48. Zusammenfassende Darstellung des Studienerfolgs.....	25

Präambel

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom FH-Kollegium der FH JOANNEUM in der Sitzung vom 12.07.2018 nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHStG mit Wirkung 05.12.2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt allfällige bestehende Richtlinien und Prüfungsordnungen und gilt für alle an der FH JOANNEUM eingerichteten Studiengänge sowie für § 9 FHStG Lehrgänge zur Weiterbildung. Die Spezifizierung der einzelnen Punkte der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt in den jeweiligen Studiengangsunterlagen. Bei der Antragserstellung hat sich der jeweilige Studiengang an dieser Studien- und Prüfungsordnung zu orientieren. Darüber hinaus wird festgehalten, dass im Zweifel die deutsche Version in der jeweils gültigen Fassung gilt, sollten zwischen der deutschen und übersetzten Versionen der Studien- und Prüfungsordnung unterschiedliche Interpretationen möglich sein.

Die studienrechtlichen Organe der FH JOANNEUM sind das Kollegium, die Leitung des Kollegiums, sowie die jeweiligen Studiengangsleitungen. Die angewandten Verfahren richten sich nach dem Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

I. Allgemeine Studienordnung

§ 1. Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende

(1) Die Nutzung von elektronischen Geräten durch Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird durch die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter autorisiert.

(2) Eine elektronische Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen ist ohne vorherige Zustimmung des/der Vortragenden Lehrenden nicht erlaubt.

(3) Es wird empfohlen in schriftlichen Arbeiten/Unterlagen bzw. in Prüfungsangaben auf eine gendergerechte Sprache zu achten.

§ 2. Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung an der FH JOANNEUM setzt sich aus den in § 30 Abs. 1 HSG 2014 idgF genannten Organen zusammen, zu genannten Organen die Hochschulvertretung gemäß § 16 HSG 2014 idgF sowie die Studienvertretung gemäß § 19 HSG 2014 idgF zählen. Überdies empfiehlt die FH JOANNEUM die Wahl von Jahrgangsvertretungen für die jeweiligen Studiengänge. Sind Jahrgangsvertretungen an Studiengängen eingerichtet, gelten für diese die in § 14 festgelegten Anwesenheitsregelungen.

§ 3. Organisationsformen Studiengänge, Lehrgänge, sonstige Studien

Grundsätzlich werden an der FH JOANNEUM folgende Organisationsformen für Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge sowie Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG angeboten:

- 1) Vollzeit-Studium
- 2) Berufsbegleitendes Studium

Als spezielle Organisationsformen bietet die FH JOANNEUM noch berufsermöglichende sowie duale / Co-operative Studien an.

§ 4. Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeordnung

(1) In den Fachhochschul-Studiengängen steht grundsätzlich eine beschränkte Zahl von Studienplätzen zur Verfügung, für deren Vergabe im jeweiligen Akkreditierungsantrag eine Aufnahmeordnung festgelegt ist. In dieser Aufnahmeordnung sind das Aufnahmeverfahren definiert und jene leistungsbezogenen Kriterien angeführt, nach denen die vorhandenen Studienplätze vergeben werden. Das Aufnahmeverfahren wird objektiv, nachvollziehbar und transparent durchgeführt und dokumentiert.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum studiengangspezifischen Aufnahmeverfahren ist neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen die Einreichung einer Bewerbung samt den erforderlichen Dokumenten. Bei internationalen BewerberInnen sind dabei insbesondere die Beglaubigungs,- und Übersetzungsrichtlinien der FH JOANNEUM zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden sowohl für englischsprachige als auch für deutschsprachige Studiengänge Deutsch- bzw. Englischkenntnisse auf einem Sprachniveau von B2 vorausgesetzt. Diese Voraussetzung stellt eine Mindestanforderung dar. Eine darüberhinausgehende Festlegung kann studiengangspezifisch erfolgen.

(3) Nach der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen werden alle BewerberInnen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, zu einem Aufnahmeverfahren eingeladen. Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der BewerberInnen die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt.

(4) Die Vergabe der Studienplätze an der FH JOANNEUM erfolgt nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens entsprechend der endgültigen Reihung. Für den Fall, dass mehrere Aufnahmetermine angeboten werden, liegt die Vergabe von Studienplätzen unmittelbar nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Ermessen der Studiengangsleitung auf Basis der Anteile der BewerberInnenzahlen für die einzelnen Termine der letzten Jahre. Das genaue Verfahren sowie die Gewichtung der entsprechenden Kriterien für die Vergabe der Studienplätze werden im jeweiligen Akkreditierungsantrag angeführt. Kriterien für die Vergabe der Studienplätze können beispielsweise Zeugnisnoten, Reihungstest, persönliche Bewerbungsgespräche, Klausuren zu vorgegebenen Themen, die Form der Bewerbung, berufliche Erfahrungen, Weiterbildung oder eventuell vorzulegende eigene Arbeiten sowie berufsspezifische Tests sein.

(5) Die FH JOANNEUM ist bemüht, Studierenden mit Behinderung(en) ein faires und möglichst barrierefreies Aufnahmeverfahren zu ermöglichen. Daher ist es erforderlich besondere Bedingungen oder Erfordernisse, die sich auf Grund der jeweiligen Behinderung(en) ergeben, im Voraus mit der Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt abzuklären.

§ 5. Ordentliche und außerordentliche Studierende

(1) Ordentliche Studierende sind Studierende, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge.

(2) Außerordentliche Studierende sind Studierende, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen. Außerordentliche Studierende sind Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft.

(3) Über die Zulassung von außerordentlichen Studierenden, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 6. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

(1) Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 12 FHStG und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.

(2) Der Prozess der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne einer lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden. Ein entsprechender Antrag kann bis spätestens 2 Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung eingebracht werden. Die Studiengangsleitung hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

(3) Dem Formular zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse werden die entsprechenden Unterlagen für die Anerkennung in Kopie beigelegt. Die Studiengangsleitung kann bei Bedarf die Originale von der/dem Antragstellerin/Antragsteller einfordern. Das Formular und die beigelegten Anerkennungsunterlagen, die über Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungsausmaß (z.B. ECTS) Auskunft geben, gehen an die Studiengangsleitung, die die Unterlagen inhaltlich prüft und über eine Anerkennung gemäß § 10 Abs. 5 Z 2 FHStG entscheidet. Dabei ist eine Wissensüberprüfung nicht zulässig.

(4) Für eine Anerkennung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der einschlägigen beruflichen Praxis gemäß § 12 (2) FHStG ist ein dokumentierter Nachweis für die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Praxis erworbenen Kenntnisse mit dem Inhalt und Umfang der betroffenen Lehrveranstaltung erforderlich, eine Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung allein ist nicht ausreichend.

§ 7. Nostrifizierung

(1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master- und Diplomstudiums durch das Kollegium. Die Nostrifizierung bedeutet somit die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit diesem Studienabschluss verbunden ist.

(2) Insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass neben dem FHStG die Vorgaben aus dem jeweils geltenden EU-Recht und den relevanten Berufsgesetzen berücksichtigt werden.

(3) Der Antrag auf Nostrifizierung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die zuständige Abteilung an das Kollegium zu richten.

(4) Die Entscheidung über einen Nostrifizierungsantrag wird auf Grundlage des Fachgutachtens der jeweiligen Studiengangsleitung und der Prüfung durch das Kollegium gemäß § 10 Abs. 3 Z 9 i.V.m. § 6 Abs. 6 und 7 FHStG getroffen.

(5) Die inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Nostrifizierung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Abteilung eingelangt sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Entscheidungsfrist von sechs Monaten in analoger Anwendung von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Nostrifizierungsantrag, der mit Auflagen verbunden ist, haben die antragstellenden Personen das Recht nach Maßgabe der Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich Studienplätze, Praktikumsplätze und Laborplätze, an der FH JOANNEUM innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Bescheids die darin festgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

§ 8. Einstieg in ein höheres Semester

(1) Über den Einstieg in ein höheres Semester eines Studiums entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Ein Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich nicht durchzuführen. Ein Einstieg in ein Studium ab dem 2. Semester kann von der Studiengangsleitung unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht werden:

- Verfügbarkeit eines Studienplatzes
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs
- Anrechnung bisher absolvierter Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Ausmaß von mind. 75% der bis dahin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung

(2) Sollten die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sein, kann die Studiengangsleitung Auflagen erteilen. Das Nachholen der fehlenden Lehrveranstaltungen kann nur nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

§ 9. ECTS und Leistungsberechnung

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 10. Qualitätssicherung in der Lehre

Die Lehrveranstaltungen werden einer regelmäßigen Bewertung durch die Studierenden unterzogen. Ziel ist eine qualitativ hochwertige Lehre. Als eine Voraussetzung dafür dient die kontinuierliche Reflexion in Hinblick auf Inhalte sowie Pädagogik und Didaktik. Dabei sind die jeweils geltenden internen Regelungsdokumente nach Genehmigung durch das Kollegium zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung verpflichtend anzuwenden.

§ 11. Einteilung des Studienjahres

Die Einteilung des Studienjahres wird durch das FH-Kollegium beschlossen und ist zeitgerecht zu veröffentlichen.

II. Allgemeine Prüfungsordnung

A. Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 12. Allgemeine Regelungen

(1) Die jeweils gültige Fassung der Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu machen.

(2) Die einzelnen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und deren Typ ergeben sich aus dem Antrag zur Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs.¹

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat zu Beginn jeden Semesters, spätestens in der zweiten Lehrveranstaltungseinheit, den Studierenden in Form eines Syllabus schriftlich eine Übersicht über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer oder seiner Lehrveranstaltung zu geben, sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien, die Form der Wiederholungsmöglichkeiten der Lehrveranstaltung und die Beurteilungsschlüssel der zu erbringenden Leistungen zu informieren.²

(4) Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden; grundsätzlich sollen sowohl am Ende eines Semesters als auch am Beginn des folgenden Semesters Prüfungstermine vorgesehen werden. Wiederholungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen müssen spätestens vor dem Beginn des übernächsten Semesters stattfinden. Bei Vorliegen von Härtefällen können Studierende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung dieser Frist an die Studiengangsleitung stellen.³ Bei Abweisung des Antrags steht den Studierenden eine Beschwerdemöglichkeit an das FH-Kollegium zu.

§ 13. Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

(1) Vorlesungen:

Die Aufgabe von Vorlesungen besteht darin, den Studierenden über den festgelegten Gegenstand der Vorlesung wissenschaftsbegründetes und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Ziel dabei ist es, dass die Studierenden nach Absolvierung von Vorlesungen über Überblicks- und Detailwissen verfügen und unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze zur Lösung von Problemstellungen und Zusammenhänge erkennen können. Nicht zuletzt geht es auch darum, dass die Studierenden in der Lage sind, eigene argumentativ vertretbare Antworten auf Frage- und Problemstellungen auf der

¹ Eine Einsichtnahme in den Akkreditierungsantrag ist bei der jeweiligen Studiengangsleitung möglich.

² Z.B. Einzelprüfung, Seminararbeit, Mitarbeit.

³ Dies gibt Studierenden in Ausnahmefällen die Möglichkeit, ihre Prüfungen auch nach Beginn des übernächsten Semesters ablegen zu können.

Grundlage vorhandenen Orientierungs- und Faktenwissens zu finden. Die Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung, die als Vorlesung ausgewiesen ist, kann in einer mündlichen oder schriftlichen Einzelprüfung vorgenommen werden, doch sind auch mehrere Teilprüfungen zulässig. Als „Einzelprüfung“ wird dabei eine Gesamtprüfung über den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung verstanden.

(2) Übungen, Seminare oder Projektarbeiten:

Die Aufgabe von Übungen, Seminaren und Projektarbeiten besteht darin, den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen zu vermitteln. Ziel ist es, dass die Studierenden vorgegebene Problemstellungen handelnd und reflektierend lösen können. Die Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung, die im Curriculum als Übung, Seminar oder Projektarbeiten ausgewiesen ist, ist in Form permanenter Beurteilung der erbrachten Leistungen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzunehmen. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen darf sich nicht nur auf eine einzige Leistung gründen, es müssen vielmehr zumindest zwei Leistungsbewertungen vorgenommen werden.

(3) Vorlesung mit integriertem Übungsteil:

Die Aufgabe von Vorlesungen mit integriertem Übungsteil besteht darin, dass in den Vorlesungen erworbene Wissen mit den in den Übungen vermittelten Fertigkeiten zu verknüpfen. Ziel ist es, dass die Studierenden Theorie-Praxis-Zyklen selbständig und nachvollziehbar durchlaufen können. Für die Leistungsbeurteilung in Lehrveranstaltungen, die im Curriculum als Vorlesung mit integriertem Übungsteil ausgewiesen sind, gelten die obigen Bestimmungen für Vorlesungen und Übungen in sinngemäßer Weise.

(4) Über die hier angeführten Prüfungsmodalitäten hinaus können Leistungen wie Referate, Projektarbeiten, Präsentationen und Hausarbeiten als Grundlage der Bewertung dienen. Die Mitarbeit im Zuge der Lehrveranstaltung soll in geeigneter Form bewertet werden.

§ 14. Anwesenheit und Entschuldigung

(1) Bei allen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden grundsätzlich anwesend zu sein. Im jeweiligen Akkreditierungsantrag sind etwaige Ausnahmen zur Anwesenheitspflicht darzulegen. Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für StudierendenvertreterInnen nicht, jedoch kann die jeweilige Studiengangsleitung für bestimmte Lehrveranstaltungen deren Besuch verpflichtend vorschreiben. Dies ist zu Semesterbeginn schriftlich zu begründen⁴.

(2) Zu Beginn aller Lehrveranstaltungen muss den Studierenden die jeweilige lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe schriftlich durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(3) Das nicht ausreichend begründete Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung gleichzusetzen.⁵

⁴ Als Begründung gelten z.B. einschlägige Regelungen des MTD-Gesetzes, des Hebammengesetzes und entsprechende Ausbildungsverordnungen.

⁵ Siehe § 18 (2) Studien- und Prüfungsordnung

§ 15. Termine, Fristen

(1) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.⁶ Sowohl zu Semesterende als auch zu Beginn des folgenden Semesters sind Prüfungstermine vorzusehen.⁷

(2) Jede und jeder Studierende hat insgesamt drei Prüfungsantritte (Erstprüfung mit zwei Terminen, Wiederholungsprüfung, kommissionelle Prüfung). Bei der Erstprüfung sind zwei Termine vorzusehen, von denen ein Termin zum Prüfungsantritt ausgewählt werden muss.⁸

(3) Die Prüfungstermine für die Erstprüfungen und die Wiederholung sowie allfällige Abgabetermine werden von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs unter Einbeziehung der Studierenden oder einer allfälligen Studierendenvertretung auf Jahrgangsebene festgelegt.

(4) Zwischen zwei kommissionellen Prüfungen müssen mindestens vier Kalendertage liegen außer die/der Studierende stimmt der Verkürzung dieser Frist ausdrücklich schriftlich zu.

(5) Die Anmeldung zu einer Prüfung hat spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen, eine etwaige Abmeldung hat spätestens einen Kalendertag vor dem Prüfungstag zu erfolgen, wobei der Prüfungstag nicht mitgerechnet wird.

(6) Die Beurteilungen von erbrachten Leistungen⁹ sind spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung bekannt zu geben. In ausreichend begründeten Fällen ist eine Erstreckung der Frist um zwei Wochen möglich. Diese Verzögerungen sind den Studierenden und der Studiengangsleitung unmittelbar nach Eintritt des Verzögerungsgrundes bekannt zu geben.

(7) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe der Note erfolgen. Die Bekanntgabe des Prüfungstermins erfolgt grundsätzlich mit Bekanntgabe der Note.

§ 16. Durchführung und Organisation

(1) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form sowie unter Zuhilfenahme geeigneter erlaubter technischer Hilfsmittel durchgeführt werden.¹⁰ In allen Fällen ist darauf zu achten, dass für eine geeignete und mit dem organisatorischen Ablauf der Prüfung vertraute Aufsicht Sorge getragen wird. Mündliche Prüfungen sind gemäß § 15 (2) FHStG zu protokollieren.

(2) Es gilt als der Normalfall, dass Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache abgehalten worden sind, in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Ausnahmen können auf begründeten Antrag des/r Lehrveranstaltungsleiter/in an die/den zuständige Studiengangsleiter/in von dieser/m genehmigt werden.

(3) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht

⁶ Siehe § 12 (4) Studien- und Prüfungsordnung

⁷ Siehe § 13 FHStG idgF.

⁸ Siehe § 18 (2) Studien- und Prüfungsordnung

⁹ Z.B. Einzelprüfung, Seminararbeit, Mitarbeit.

¹⁰ Die technischen Hilfsmittel sind in sicherheitstechnischer und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Möglichkeiten vorweg zu prüfen.

und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Nach Bekanntgabe der Beeinträchtigung und Anhörung der/des Studierenden trifft die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung die Entscheidung über die Art der Prüfungsmethode und allenfalls über die Dauer der Regelung. Gegen diese Entscheidung kann die/der Studierende eine Beschwerde über das Rektorat beim FH-Kollegium einbringen.

(4) Der oder dem Studierenden ist unter Aufsicht innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 13 (6) und § 16 (4) FHStG, Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsprotokolle zu gewähren. Studierende sind berechtigt, unter Aufsicht Kopien von ihren Prüfungsunterlagen (diese umfassen insbesondere Prüfungsfragen und eigenen Antworten der Studierenden) anzufertigen. Die oder der Studierende kann auf Wunsch bei Einsichtnahmen StudierendenvertreterInnen beiziehen.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, bei der Präsentation von gesperrten Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten und zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre bei patientInnenbezogenen Prüfungen beschränkt oder verwehrt werden kann.

(6) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren, das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern und ins Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist drei Jahre ab Studienabschluss oder Ausscheiden aus dem jeweiligen Studiengang bzw. Lehrgang aufzubewahren.¹¹

(7) Prüfungen können modulbezogen stattfinden (Modulprüfung), sofern es Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiensemesters betrifft. Falls im jeweiligen Akkreditierungsantrag modulbezogene Prüfungen vorgesehen sind, ist dies zu Beginn eines Semesters den Studierenden bekannt zu geben. Eine Modulprüfung wird jedenfalls lehrveranstaltungsübergreifend durchgeführt. Ziel der Modulprüfung ist es, Lernziele (Kompetenzen) des jeweiligen Moduls zu überprüfen. Jedenfalls dürfen Modulprüfungen nur eine Gesamtnote über sämtliche betroffene Lehrveranstaltungen darstellen. Die Studiengangsleitung entscheidet, ob eine Modulprüfung durchgeführt wird oder ob Lehrveranstaltungen einzeln geprüft werden.

(8) Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat ein namensbezogener Aushang der Prüfungsergebnisse zu unterbleiben.

(9) Von einer laufenden Prüfung können Studierende ausgeschlossen werden wenn durch die Prüfungsaufsicht festgestellt wird, dass der Versuch unternommen wurde die Prüfungsleistung zu erschleichen.

Als Erschleichung einer Prüfungsleistung gelten insbesondere folgende Handlungen:

- Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln,
- Wiederholtes mündliches oder schriftliches Einholen und/oder Anbieten von Unterstützung von KollegInnen während einer Prüfung.

¹¹ Siehe § 21 Studien- und Prüfungsordnung

Über eine solche abgebrochene Prüfung ist die Studiengangsleitung durch die Prüfungsaufsicht zu informieren.

§ 17. Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Berufspraktika

(1) Die Benotung hat im österreichischen Notensystem „sehr gut“ bis „nicht genügend“ (1 bis 5) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Bei einer negativen Beurteilung gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Im Falle einer anerkannten Lehrveranstaltung (lt. dem Verfahren der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse) ist die Lehrveranstaltung mit „anerkannt“ auszuweisen.¹²

(2) Die Gewichtung bei der Notenberechnung hat in jedem Fall nach ECTS-Leistungspunkten zu erfolgen.

(3) Bei der Leistungsbeurteilung im Falle von Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrenden ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung für die Benotung zuständig.

(4) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin ist mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Als ausreichend begründetes Nicht-Antreten zählen z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Familienhospiz oder Pflege eines oder einer Familienangehörigen. Der Eintritt dieser Umstände ist ehestmöglich aber spätestens acht Kalendertagen nach Wegfall des Grundes glaubhaft zu machen.

(5) Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn die oder der Studierende die Prüfung aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt der Studiengangsleitung zu.

(6) Die Beurteilung und Wiederholung von Berufspraktika richtet sich nach dem Akkreditierungsantrag des jeweiligen Studiengangs.

(7) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer Prüfung einen Mangel aufweist, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung und in weiterer Folge beim Fachhochschulkollegium eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben können. Betrifft ein Mangel alle PrüfungsteilnehmerInnen, so werden, mit Ausnahme jener PrüfungsteilnehmerInnen die sich dagegen aussprechen, sämtliche Prüfungsergebnisse aufgehoben. Der Fristenlauf ist so zu bemessen, dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

(8) Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer schriftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung erschlichen wurde.

Als Erschleichung einer Prüfungsleistung gelten insbesondere folgende Handlungen:

- Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln,
- Wiederholtes mündliches oder schriftliches Einholen und/oder Anbieten von Unterstützung von KollegInnen während einer Prüfung.

¹² Siehe § 18 (2) Studien- und Prüfungsordnung

Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Antritte anzurechnen.

Die Folgen von Erschleichungshandlungen durch Plagiat bzw. Ghostwriting richten sich nach § 20 FHStG. Weiters sind die Dokumente „Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ sowie der „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der, vom Kollegium zu genehmigenden, jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

§ 18. Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Einzelprüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung oder wurde die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe nicht erfüllt, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. In Einzelfällen kann eine adäquate Ersatzleistung gefordert werden.¹³ Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Wird eine Prüfung wiederholt, gilt nur die Beurteilung der wiederholten Prüfung.

(4) Bereits positiv beurteilte Prüfungen können einmal¹⁴ wiederholt werden. Diese Wiederholung ist auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Auch hier gilt nur die Note der wiederholten Prüfung.

(5) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist erst nach Vorliegen der Beurteilung zulässig.

§ 19. Durchführung von kommissionellen Wiederholungsprüfungen von Lehrveranstaltungen

(1) Zu kommissionellen Wiederholungsprüfungen ist die oder der Studierende nachweislich einzuladen. Diese Einladung ist vierzehn Kalendertage vor dem Prüfungstermin sowohl per eingeschriebenen Brief als auch per Mail (FH-Account) zu verschicken.

(2) Bei kommissionellen Wiederholungsprüfungen haben dem Prüfungssenat drei Personen anzugehören. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch im Wege des „Tele-Conferencing“ nachgekommen werden. Eine vom Studierenden nominierte Vertrauensperson kann während der Prüfung anwesend sein.

(3) Der/die zu prüfende Studierende ist vor dem Prüfungsantritt bereits in der Einladung über den Ablauf der Prüfung zu informieren; dabei sind insbesondere folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Vorlage der Prüfungsfragen in schriftlicher Form

¹³ Umfang und Inhalt der Ersatzleistung sind nach Möglichkeit im Syllabus zu definieren.

¹⁴ Vgl. § 77 Abs. 1 UG 2002

- Ja Nein
- Vorbereitungszeit
 - Ja Nein
 - Falls Ja wie lange?
- Verwendung von Hilfsmitteln
 - Ja Nein
 - Falls Ja welche?
- Sprache in der die Prüfung abgehalten wird
- Bekanntgabe des Prüfungssenates.

§ 20. Unterbrechung des Studiums und Wiederholung eines Studienjahres

(1) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in einem FH- Studium in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung, ist auf schriftlichen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der kommissionellen Prüfung einer oder eines Studierenden an die Studiengangsleitung möglich.¹⁵ Die Wiederholung des Studienjahres kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester beginnen. Es ist unter Bedachtnahme auf den Zweck des Studiums (Lernziele) von der Studiengangsleitung darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

(2) Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Die Unterbrechung des Studiums muss bei der Studiengangsleitung eingebracht werden und kann für einen Unterbrechungszeitraum von maximal drei Jahren beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung sind schriftlich nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangsleitung persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhalten sind, gelten ebenfalls als ausreichende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums.¹⁶ Sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist, kann das Studium zu Beginn jenes Studienseesters, in dem die Unterbrechung begonnen hat, wieder fortgesetzt werden. Eine allfällige Verlängerung der Unterbrechung bzw. eine mehrmalige Beantragung einer Unterbrechung ist in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem jeweils gültigen Studienplan möglich.

(3) Eine Entscheidung über einen Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres oder auf Unterbrechung eines Studiums durch die Studiengangsleitung hat unter Angabe von Gründen in schriftlicher Form innerhalb eines Monats zu erfolgen. Bei der Wiederholung eines Studienjahres hat auch die Anerkennung bereits absolvierter Prüfungen festgelegt zu werden.

(4) Ab dem Zeitpunkt der negativ absolvierten kommissionellen Prüfung bzw. ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Unterbrechung des Studiums bis zu dessen tatsächlichen Wiederaufnahme zum vereinbarten Semesterbeginn dürfen keine Prüfungen abgelegt werden.¹⁷

¹⁵ Vgl. § 18 Abs. 4 FHStG

¹⁶ Z.B. längere Krankheit, familiäre Gründe.

¹⁷ Vgl. § 14 FHStG

(5) Gegen negativ beurteilte Anträge auf Wiederholung oder Unterbrechung eines Studienjahres sowie gegen Entscheidungen über die Anrechnung bereits absolvierter Prüfungen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Beschwerde beim Fachhochschulkollegium eingebracht werden.

(6) Mit dem Antrag auf Wiederholung bzw. Unterbrechung ist die Feststellung enthalten, dass der oder die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplans bzw. einer Auflassung des Studiums unterwirft und er oder sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner/ihrer Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.

(7) Bei Curriculums-Änderungen hat im Falle der Wiederholung eines Studienjahres bzw. im Falle der Unterbrechung eines Studiums eine begründete Entscheidung der Studiengangsleitung über allenfalls aufgrund des neuen Curriculums zu absolvierende Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen ist spätestens bei Rückkehr des/r Studierenden zwischen dem/r Studierenden und der Studiengangsleitung zu besprechen und von der Studiengangsleitung zu entscheiden.

§ 21. Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen und Praktika sind vom Studiengang sicher und geordnet aufzubewahren.

(2) Falls eine Beschwerde anhängig ist, sind die Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen und Praktika des gesamten Jahrgangs jedenfalls bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

(3) Darüber hinaus gilt die jeweils gültige Verfahrensanweisung in Bezug auf die Archivierung von Studierendendaten.

B. Bachelorarbeiten

§ 22. Zielsetzung

Im Laufe des Bachelorstudiums müssen zwei eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst werden. Die Studierenden haben mit diesen Bachelorarbeiten zu zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachbereich unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad haben der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit zu entsprechen.¹⁸

¹⁸ Die spezifischen Zielsetzungen der Bachelorarbeiten in den einzelnen Studiengängen sowie jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Bachelorarbeiten verfasst werden, sind dem Akkreditierungsantrag des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.

§ 23. Zeitrahmen

(1) Es muss darauf geachtet werden, dass der zeitliche Umfang, der für die Erarbeitung der Bachelorarbeiten erforderlich ist, die Grenzen der dafür vorgesehenen Arbeitsbelastung¹⁹ nicht überschreitet.

(2) Organisatorisch bedeutet dies:

- Für die Anfertigung der Bachelorarbeiten steht im jeweiligen Semester ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Die Genehmigung der Themen und der zuständigen BetreuerInnen erfolgt zeitgerecht durch die Studiengangsleitung.
- Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeiten wird mit der Themenausgabe bekannt gegeben.
- Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Studiengangsleitung.

(3) Die Endversion ist zum vereinbarten Abgabezeitpunkt in gebundener Form am Studiengang einzureichen und in digitaler Form in das vorgegebene System laut jeweils gültiger Verfahrensanweisung hochzuladen.

§ 24. Themenfindung

Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, für das Thema in den innerhalb der im jeweiligen Akkreditierungsantrag festgelegten entsprechenden Lehrveranstaltungen Vorschläge zu machen. Falls von den LeiterInnen der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen mehrere Themen ausgegeben werden, hat die oder der Studierende die Möglichkeit, sich innerhalb einer angemessenen Frist für eines dieser Themen zu entscheiden. Die Themenstellungen der Arbeiten müssen jedenfalls von der Studiengangsleitung genehmigt werden.

§ 25. Fachbetreuung

(1) Als BetreuerInnen sind Lehrende am Studiengang, externe LehrveranstaltungsleiterInnen sowie in Ausnahmefällen weitere ExpertInnen vorgesehen. Es können nur jene Personen zur Betreuung herangezogen werden, die selbst Kenntnisse und Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und im Publizieren haben oder facheinschlägige Leistungen erbracht haben.

(2) Die Auswahl der BetreuerInnen erfolgt durch die Studiengangsleitung anhand objektivierbarer Kriterien.

(3) Es ist zulässig, die Arbeit in Englisch zu verfassen. Wenn sichergestellt ist, dass zumindest die Betreuerin oder der Betreuer die betreffende Sprache beherrscht, kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung auch eine andere Sprache gewählt werden.

(4) Die Ressourcen, die sonst im laufenden Studienbetrieb zur Verfügung stehen, stehen auch für die Erstellung der Bachelorarbeit zur Verfügung.²⁰ Anspruch auf besondere Ressourcen besteht nicht.

(5) Der Ablauf und die Strukturierung der Bachelorarbeit werden mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgeklärt.

¹⁹ vorgegeben durch ECTS-Leistungspunkte. Siehe § 9 Studien- und Prüfungsordnung

²⁰ Z.B. Bibliothek, EDV-Arbeitsplätze und –Software, Werkstätten, Labors.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(7) Jede Bachelorarbeit muss einen Abstract in der Sprache der abgefassten Arbeit aufweisen. Jedenfalls muss die Arbeit einen englischsprachigen Abstract enthalten. Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis sind anzuführen. Die ehrenwörtliche Erklärung, dass die Bachelorarbeit selbst verfasst ist und bei keiner anderen Stelle für einen ähnlichen Zweck vorgelegt wurde, ist beizufügen. Weiters sind die Dokumente „Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ sowie der „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der, vom Kollegium zu genehmigenden, jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

§ 26. Begutachtung und Begutachtungsfristen

(1) Die Begutachtung der jeweiligen Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form vermittelt wird.

(2) Kriterienkataloge ermöglichen eine nachvollziehbare und überprüfbare Beurteilung der Arbeiten, die durch die jeweiligen BetreuerInnen der Studierenden erfolgt.

(3) Die Begutachtungsfristen werden so festgelegt, dass

- die Studierenden für die Verfassung der Bachelorarbeiten ausreichend Zeit haben,
- die GutachterInnen vier Wochen für die Begutachtung haben und zuletzt
- den Studierenden nach Abgabe der zweiten Bachelorarbeit ausreichend Zeit bleibt, sich für die Abschlussprüfung vorzubereiten.

(4) Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter.

(5) Bei gesperrten Arbeiten sind die GutachterInnen auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 27. Benotung und Wiederholung

(1) Die Benotung erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeiten.

(2) Die Bachelorarbeiten sind mit dem üblichen österreichischen Klassifikationsschema, d.h. mit den Noten „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) und „Genügend“ (4), kein Erfolg mit der Note „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(3) In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung. Falls eine Bachelorarbeit negativ beurteilt wurde, wird zur Mängelbehebung eine angemessene Frist gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein neues Thema bzw. eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer gewählt werden.

§ 28. Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung

Abstracts von Bachelorarbeiten sind in elektronischer Form zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung einer Bachelorarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen.²¹ Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

C. Bachelorprüfung

§ 29. Zielsetzung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen der Akkreditierungsanträge definierten Kompetenzen erworben haben.

§ 30. Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung setzt folgendes voraus:

- den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen,
- die positive Beurteilung des Berufspraktikums, soweit es im Akkreditierungsantrag vorgesehen ist,
- die positiv beurteilten Bachelorarbeiten.

(2) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur Bachelorprüfung zu verständigen.

§ 31. Termine

(1) Die Termine für die Bachelorprüfungen werden von der Studiengangsleitung zu Beginn des Abschlussessemesters festgehalten und den Studierenden rechtzeitig per Aushang und elektronisch bekannt gegeben.

(2) Pro Abschlussjahrgang sind mindestens zwei Termine vorgesehen.

(3) Die PrüferInnen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestmöglich, jedoch spätestens zwei Kalenderwochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 32. Prüfungsorganisation

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat und ist öffentlich.

(2) Die Prüfungssenate für die kommissionelle Abhaltung von Bachelorprüfungen sind von der Studiengangsleitung zusammenzusetzen. Einem Prüfungssenat haben einschließlich der oder des

²¹ Siehe § 19 Abs. 3 FHStG

Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören.²² Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder hat die oder der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

(3) Die Studiengangsleitung hat ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(4) Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer namhaft zu machen. Auch die oder der Vorsitzende kann als PrüferIn mitwirken, wenn das Fach in ihr oder sein Tätigkeitsfeld fällt.

(5) Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten, das auch eine Präsentation der Bachelorarbeiten beinhalten kann, sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern²³ des Studienplans zusammen.

(6) Es ist zulässig, Teile der Prüfung entsprechend den Regelungen im Akkreditierungsantrag in einer Fremdsprache abzuhalten, die Studierenden sind entsprechend vor zu informieren.

(7) Die Beurteilungskriterien und die Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden spätestens am Beginn des letzten Studiensemesters schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei gesperrten Arbeiten ist der Prüfungssenat auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 33. Benotung

(1) Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:

- Bestanden: Für die positiv bestandene Bachelorprüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (Note >1.0 - ≤ 2.0);
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung (Note 1.0);

(2) Das Ergebnis der Bachelorprüfung ist von der/dem Prüfungssenatsvorsitzenden spätestens nach der Absolvierung der Bachelorprüfung durch alle KandidatInnen, die zu dem betreffenden Termin angetreten sind, bekannt zu geben. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(3) Die Bachelorprüfung selbst ist zu benoten. Die Noten für die Bachelorarbeiten gehen nicht in diese Benotung ein. Details zur Benotung sind dem jeweiligen Prüfungsprotokoll zu entnehmen.²⁴

§ 34. Wiederholung von Bachelorprüfungen

(1) Nicht bestandene Bachelorprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auf Antrag an das FH-Kollegium möglich, welches darüber entscheidet.

²² Die Anzahl der Personen des Prüfungssenates ist dem jeweiligen Akkreditierungsantrag zu entnehmen.

²³ Unter Fächer sind jedenfalls Lehrveranstaltungen des Curriculums zu verstehen.

²⁴ Die Note der Bachelorprüfung darf nicht in den Gesamtnoten-Durchschnitt des Studiums einfließen.

(2) Eine Bachelorprüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn auch nur ein Prüfungsteil mit der Note „Nicht Genügend“ beurteilt wurde.

(3) Bei Bachelorprüfungen sind die Wiederholungsfristen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem halben Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Termine für die Wiederholungsprüfung von der Studiengangsleitung festzusetzen.

D. Master- bzw. Diplomarbeit in Master- und Diplomstudiengängen

§ 35. Zielsetzung

Die oder der Studierende hat im Rahmen der Master- bzw. Diplomarbeit durch die selbstständige Erarbeitung eines Themas auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet den Erfolg der Ausbildung auf wissenschaftlicher und allenfalls gestalterischer Grundlage darzulegen.

§ 36. Zeitrahmen

(1) Für die Anfertigung der Master- bzw. Diplomarbeit steht der oder dem Studierenden ein Zeitraum entsprechend der Workload in ECTS-Credits laut Curriculum zur Verfügung.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit nach ihrer Einreichung so rasch zu begutachten, dass der Studienfortgang nicht gehemmt wird, jedenfalls aber innerhalb von vier Wochen nach Einreichung.

(3) Eine schriftliche Bestätigung der positiven Beurteilung (Approbation) der digitalen oder gedruckten Endversion der Master- bzw. Diplomarbeit durch die Betreuerin /den Betreuer ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

(4) Die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung hat mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Die Endversion ist spätestens 1 Woche vor der Prüfung in gebundener Form am Studiengang einzureichen und in digitaler Form in das vorgegebene System laut jeweils gültiger Verfahrensanweisung hochzuladen.

§ 37. Themenfindung

Der Themenvorschlag für eine Master- bzw. Diplomarbeit erfolgt durch die oder den Studierenden, durch eine Lehrende oder einen Lehrenden bzw. eine Interessentin oder einen Interessenten aus der Wirtschaft. Die oder der Studierende hat mit einer oder einem Lehrenden des Studiengangs das Einverständnis über die Themenvergabe und die Betreuung herzustellen. Die Studiengangsleitung hat das Thema sowie die Betreuung zu genehmigen. Das Thema ist schriftlich festzuhalten und im Sekretariat des Studiengangs zu dokumentieren.

§ 38. Fachbetreuung

(1) Als BetreuerInnen sind grundsätzlich Lehrende am Studiengang und nach Maßgabe externe LehrveranstaltungsleiterInnen sowie in Ausnahmefällen weitere ExpertInnen vorgesehen, die selbst

Kenntnisse und Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und im Publizieren haben oder facheinschlägige Leistungen erbracht haben. Wer als BetreuerIn infrage kommt, wird von der Studiengangsleitung anhand objektiver Kriterien geprüft und festgelegt.

(2) Zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden, allenfalls auch den beteiligten Firmen, ist ein Vorgehens- und Terminplan festzusetzen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass ein Thema gewählt wird, das realistisch im vorgesehenen Zeitraum bearbeitet werden kann; sie oder er ist weiters grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die Themenstellung geeignet ist, dass durch ihre Bearbeitung ein Nachweis der erworbenen Qualifikationen erbracht werden kann.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist von der oder dem Studierenden über den Fortschritt der Arbeit regelmäßig zu informieren. Die Erarbeitung der Master- bzw. Diplomarbeit hat selbstständig durch die Studierende oder den Studierenden zu erfolgen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Studierende oder den Studierenden zu informieren, wenn absehbar ist, dass die Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreichen wird. Eine Beratung kann auch durch andere Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals oder durch die Studiengangsleitung erfolgen.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Dabei muss aus der Arbeit klar hervorgehen, welchen Teil der bzw. die Studierende selbstständig bearbeitet hat.

(5) Jede Master- bzw. Diplomarbeit muss einen Abstract in der Sprache der abgefassten Arbeit aufweisen. Jedenfalls muss die Arbeit einen englischsprachigen Abstract enthalten. Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis sind anzuführen. Die ehrenwörtliche Erklärung, dass die Master- bzw. Diplomarbeit selbst verfasst ist und bei keiner anderen Stelle für einen ähnlichen Zweck vorgelegt wurde, ist beizufügen. Weiters sind die Dokumente „Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ sowie der „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

(6) Es ist zulässig, die Arbeit in Englisch zu verfassen. Wenn sichergestellt ist, dass zumindest die Betreuerin oder der Betreuer die betreffende Sprache beherrscht, kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung auch eine andere Sprache gewählt werden.

(7) Die Ressourcen, die sonst im laufenden Studienbetrieb zur Verfügung stehen, stehen auch für die Erstellung der Master- bzw. Diplomarbeit zu Verfügung. Anspruch auf besondere Ressourcen besteht nicht.

§ 39. Begutachtung und Begutachtungsfristen

(1) Die Begutachtung der Master- bzw. Diplomarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der den Studierenden zu Beginn des Abschlussessemesters vermittelt wird.

(2) Kriterienkataloge ermöglichen eine nachvollziehbare und überprüfbare Beurteilung der Arbeiten, die durch die jeweiligen BetreuerInnen der Studierenden erfolgt

(3) Die Begutachtungsfristen werden so festgelegt, dass

- die Studierenden für die Verfassung der Master- bzw. Diplomarbeit ausreichend Zeit haben,
- die GutachterInnen ausreichend Zeit für die Begutachtung haben und zuletzt
- den Studierenden nach Abgabe der Master- bzw. Diplomarbeit ausreichend Zeit bleibt, sich für die Abschlussprüfung vorzubereiten.

(4) Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters.

(5) Bei gesperrten Arbeiten sind die GutachterInnen auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 40. Benotung und Wiederholung

(1) Die Benotung erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit.

(2) Master- bzw. Diplomarbeit sind mit dem üblichen österreichischen Klassifikationsschema, d.h. mit den Noten „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) und „Genügend“ (4), kein Erfolg mit der Note „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(3) In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung. Falls eine Master- bzw. Diplomarbeit negativ beurteilt wurde, wird zur Mängelbehebung eine angemessene Frist gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein neues Thema bzw. eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer gewählt werden.

§ 41. Ausschluss der Benützung

Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn die Studierende oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

E. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen

§ 42. Zielsetzung

(1) Durch die Abschluss-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen der Akkreditierungsanträge definierten Kompetenzen erworben haben.

(2) Die einen Master- oder Diplomstudiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Master- bzw. Diplomarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt.

(3) Bei den Inhalten der kommissionellen Prüfung handelt es sich nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile, d.h., dass bei einer negativen Beurteilung eines Prüfungsteiles die gesamte kommissionelle Prüfung zu wiederholen ist.

§ 43. Zulassung

(1) Die Zulassung zur kommissionellen Abschluss-Prüfung setzt folgendes voraus:

- den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen;
- die Approbation der Master- bzw. Diplomarbeit.

(2) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur kommissionellen Abschluss-Prüfung zu verständigen.

§ 44. Termine

(1) Die Termine für die Abschluss-Prüfungen werden von der Studiengangsleitung zu Beginn des Abschlussessemesters festgehalten und den Studierenden rechtzeitig per Aushang und elektronisch bekannt gegeben.

(2) Pro Abschlussjahrgang sind mindestens zwei Termine vorgesehen.

(3) Die PrüferInnen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 45. Prüfungsorganisation

(1) Die Abschluss-Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat und ist öffentlich.

(2) Die Prüfungssenate für die kommissionelle Abhaltung von Abschluss-Prüfungen sind von der Studiengangsleitung zusammenzusetzen. Einem Prüfungssenat haben einschließlich der oder des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören.²⁵ Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder hat die oder der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

(3) Die Studiengangsleitung hat ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(4) Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer namhaft zu machen. Auch die oder der Vorsitzende kann als PrüferIn mitwirken, wenn das Fach in ihr oder sein Tätigkeitsfeld fällt.

(5) Die Studiengangsleitung legt die Fächerkombination fest. Die oder der Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(6) Es ist zulässig, Teile der Prüfung entsprechend den Regelungen im Akkreditierungsantrag in einer Fremdsprache abzuhalten, die Studierenden sind entsprechend vor zu informieren.

(7) Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen zusammen:

1. Präsentation der Master- bzw. Diplomarbeit,

²⁵ Die Anzahl der Personen des Prüfungssenates ist dem jeweiligen Akkreditierungsantrag zu entnehmen.

2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Master- bzw. Diplomarbeit zu den relevanten Fächern²⁶ des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.

(8) Die Beurteilungskriterien und die Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden spätestens am Beginn des letzten Studienseesters schriftlich mitzuteilen.

(9) Bei gesperrten Arbeiten ist der Prüfungssenat auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 46. Benotung

(1) Die Benotung der kommissionellen Abschluss-Prüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:

- Bestanden: Für die positiv bestandene Abschluss-Prüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (Note 2.0);
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung (Note 1.0);

(2) Das Ergebnis von Abschluss-Prüfungen ist spätestens nach der Absolvierung der Abschluss-Prüfung durch alle KandidatInnen, die zu dem betreffenden Termin angetreten sind, bekannt zu geben. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(3) Die Note der Master- bzw. Diplomarbeit muss in die Note der Abschluss-Prüfung einfließen, zumal es sich bei der Master- bzw. Diplomarbeit um eine Abschlussarbeit handelt. Für die Master- und Diplomprüfung ist eine Gesamtnote zu vergeben. Details zur Benotung sind dem jeweiligen Prüfungsprotokoll zu entnehmen.²⁷

§ 47. Wiederholen von Abschluss-Prüfungen

(1) Nicht bestandene kommissionelle Abschluss-Prüfung dürfen zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auf Antrag an das Fachhochschulkollegium möglich.

(2) Eine Abschluss-Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn auch nur ein Prüfungsteil mit der Note „Nicht Genügend“ beurteilt wurde.

(3) Bei Abschluss-Prüfungen sind die Wiederholungsfristen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem halben Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Termine für die Wiederholungsprüfung von der Studiengangleitung festzusetzen.

²⁶ Unter Fächer sind jedenfalls Lehrveranstaltungen des Curriculums zu verstehen.

²⁷ Die Note der Master- bzw. Diplomprüfung darf nicht in den Gesamtnoten-Durchschnitt des Studiums einfließen.

F. Abschließende Regelungen

§ 48. Zusammenfassende Darstellung des Studienerfolgs

(1) Der Notendurchschnitt \bar{x} ist definiert als der mit ECTS Anrechnungspunkten gewichtete Mittelwert sämtlicher vergebener Noten von Lehrveranstaltungen aller Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Studienganges der letzten drei Jahre und wird gemäß folgender Tabelle separat in einer Beilage ausgewiesen:

Notendurchschnitt	Anzahl der Studierenden*	Prozentuelle Verteilung
$1,0 \leq \bar{x} \leq 1,5$		
$1,5 < \bar{x} \leq 2,0$		
$2,0 < \bar{x} \leq 2,5$		
$2,5 < \bar{x} \leq 3,0$		
$\bar{x} > 3,0$		

* die in der Spalte „Anzahl der Studierenden“ angeführten Zahlen beziehen sich auf alle Studierenden des angeführten Studienganges bzw. Lehrganges in der für diesen Abschluss gültigen Fassung des Studienplans, die ihr Studium mit den jeweiligen Notendurchschnitten bzw. Beurteilungen in den letzten 3 Jahren (sofern verfügbar) abgeschlossen haben.

(2) Beurteilungen von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sind gemäß folgender Tabelle separat in einer Beilage ausgewiesen:

Beurteilung der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung	Anzahl der Studierenden*	Prozentuelle Verteilung
Bestanden		
Mit gutem Erfolg bestanden		
Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden		

* die in der Spalte „Anzahl der Studierenden“ angeführten Zahlen beziehen sich auf alle Studierenden des angeführten Studienganges bzw. Lehrganges in der für diesen Abschluss gültigen Fassung des Studienplans, die ihr Studium mit den jeweiligen Notendurchschnitten bzw. Beurteilungen in den letzten 3 Jahren (sofern verfügbar) abgeschlossen haben.

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutliche über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung